**Satzung**
**für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art**
**der Ortsgemeinde Hochstadt**
**vom 21. Mai 2003**

Der Gemeinderat Hochstadt hat aufgrund der §§ 24 und 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 59 ff der Abgabenordnung (AO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## Artikel 1
## Jugendtreff

### § 1

Die Ortsgemeinde Hochstadt verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Jugendcafe" ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Jugendtreffs als offener Jugendtreff. Mit dem offenen Jugendtreff soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung von Jugendlichen erreicht werden z.B. durch Freizeitangebote und Beratung bei Problemen.

### § 2

Die Ortsgemeinde Hochstadt ist mit der Einrichtung selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

### § 3

Mittel des Jugendcafe´s dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Hochstadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Hochstadt die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## Artikel 2
## Fränkische Hofanlage „Hauptstraße 70"

### § 1

Die Ortsgemeinde Hochstadt verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Fränkische Hofanlage Hauptstraße 70" ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Hofanlage. Sie dient dem Touristenverein „Die Naturfreunde" für dessen vereinsmäßig Zwecke.

### § 2

Die Ortsgemeinde Hochstadt ist mit der Einrichtung selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der Fränkischen Hofanlage „Hauptstraße 70" dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Hochstadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Hochstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## Artikel 3
## Dorfgemeinschaftshaus

§ 1

Die Ortsgemeinde Hochstadt verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Dorfgemeinschaftshaus" ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Heimatpflege sowie des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Dorfgemeinschaftshauses. Das Dorfgemeinschaftshaus ist Ort für künstlerische und kulturelle Veranstaltungen, des heimatlichen Brauchtums und des Hallensports.

§ 2

Die Ortsgemeinde Hochstadt ist mit der Einrichtung selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Dorfgemeinschaftshauses dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Hochstadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Hochstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## Artikel 4
## Kindergarten Hochstadt

§ 1

Die Ortsgemeinde Hochstadt verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindergarten" ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Kindergartens. Dabei soll die Gesamtentwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen

Menschen durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit, die körperlich, geistige und seelische Erziehung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

**§ 2**

Die Ortsgemeinde Hochstadt ist mit dem Kindergarten selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

**§ 3**

Mittel des Kindergartens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Hochstadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Hochstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## Artikel 5
## Freizeitanlage am Hainbach

Die Ortsgemeinde Hochstadt, verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Freizeitanlage am Hainbach" ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung des Breitensports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Freizeitanlage für den Breitensport (Boltzplatz, Inline-Skater-Platz, Bouleplatz).

**§ 2**

Die Ortsgemeinde Hochstadt ist mit der Einrichtung selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

**§ 3**

Mittel der Freizeitanlage dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Hochstadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Hochstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## Artikel 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Ortsgemeinde 1 Hochstadt (Pfalz)

Hochstadt, den 21. Mai 2003

Manfred Traub
Ortsbürgermeister

# VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Hochstadt am 7. Mai 2003 mit folgender Mehrheit beschlossen:

| | |
|---|---|
| Gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeinderates Hochstadt | 17 |
| Anwesende Mitglieder des Gemeinderates Offenbach: | 16 |

| | |
|---|---|
| Für die Satzung haben gestimmt: | 16 |
| Gegenstimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

II. Die Satzung wurde am 30. Mai 2003 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach Nr. 22/2003 öffentlich bekanntgemacht.

III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande ge-Kommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der Öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Offenbach, den 2. Juni 2003
Verbandsgemeindeverwaltung:

Axel Wassyl
Bürgermeister